

VEREINSSATZUNG

VISION STATEMENT:

INTER-ACTIONS ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung und Entwicklung des zeitgenössischen Tanzes.

Als Verein stehen wir für die Verbesserung von Arbeitsmodellen und -bedingungen in der freien Tanzszene durch fluide und innovative Strategien. Wir streben nach künstlerischer Entwicklung durch nachhaltige Arbeitsstrukturen. Unsere tägliche Arbeit konzentriert sich darauf, potenzielle Verbindungen zwischen Menschen mit (und durch) die Kunst des Tanzes zu schaffen: Publikum und Künstler*innen, Tänzer*innen und Choreograf*innen, Amateur*innen und Profis, Tanz mit anderen Disziplinen, die Gemeinschaft mit politischen Entscheidungsträger*innen, Wissenschaft mit Kunst und Bürger*innen mit ihren eigenen Körpern. Wir wollen Menschen zusammenbringen, um ein transparentes Arbeitsumfeld zu schaffen, das direkt auf die Bedürfnisse und Interessen unserer Gemeinschaft eingeht.

INTER-ACTIONS steht für Diversität und heißt alle Menschen willkommen, unabhängig von Gender, Nationalität, ethnischen, sozialen oder Bildungshintergründen, Religion, Weltanschauung, Sprache, Alter und sexueller Orientierung oder Identität.

Alle Personen, die mit INTER-ACTIONS zusammenarbeiten, werden über diese Leitlinien informiert und angehalten, sie in unseren Räumlichkeiten und Arbeitsprozessen zu befolgen und zu respektieren.

INTER-ACTIONS ist sich bewusst darüber, dass diskriminierungssensibles Handeln dauerhafte Lernprozesse erfordert. Wir erkennen diese Verantwortung an, indem wir unsere Struktur immer wieder kritisch hinterfragen und dauerhaft daran arbeiten, einen gleichberechtigten Zugang zu Möglichkeiten zu schaffen.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen INTER-ACTIONS und hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr von INTER-ACTIONS entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK

(1) Der Verein INTER-ACTIONS dient der Förderung von Kunst und Kultur in Heidelberg – insbesondere der Tanzkunst. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Darbietung künstlerischen Tanzes im Stil der künstlerischen Vision des Choreografen Edan Gorlicki, der die Vision von INTER-ACTIONS als künstlerischer Leiter prägt.
2. Förderung der Erforschung und Entwicklung des Tanzes als Kunstform sowie mittels Durchführung von Tanzprojekten.
3. Förderung der Tanzkunst durch Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere durch Bereitstellung von Produktions- und Aufführungsmöglichkeiten und strukturellen Angeboten wie z.B. Informationsangeboten.
4. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und dem Austausch zwischen vielfältigen kulturellen Akteur*innen
5. Förderung der kulturellen Teilhabe durch kostenfreie Angebote für Heidelberger Bürger*innen.
6. Förderung der Rahmenbedingungen für die Präsentation und Durchführung von professioneller Tanzkunst, insbesondere durch Einsatz für verbesserte Arbeitsbedingungen von Tanzschaffenden.
7. Vergabe von Stipendien an Tänzer*innen sowie die Konzipierung und Durchführung von Förderprogrammen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes.

- (2) Die aufgeführten Ziele schließen nicht aus, dass der Verein darüber hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreift.
- (3) im Falle des Ausscheidens oder Todes von Edan Gorlicki, soll ein:e neue:r Choreograf*in an seiner Stelle die Vision weiterführen und mit der künstlerischen Arbeit den Verein prägen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung von INTER-ACTIONS anerkennt. Dabei wird zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

AKTIVE MITGLIEDER

- (2) Aktive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten und arbeiten an der inhaltlichen Gestaltung mit. Hierzu gehören u.a. auch die praktische Mithilfe bei der Planung des Programms und der Organisation von Vereinsangeboten. Zu den aktiven Mitgliedern zählen die Gründungsmitglieder. Weitere aktive Mitglieder können durch den Vorstand auf Antrag (Textform genügt) zugelassen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands (Textform genügt).
- (3) Aktive Mitglieder leisten keinen Mitgliederbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss. Der/die Austretende muss die schriftliche Austrittserklärung (Textform genügt) dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten Vereinsmitglied übermitteln.

FÖRDERNDE MITGLIEDER

- (5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit ihrem Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der gesonderten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Aus der Fördermitgliedschaft ergibt sich ausschließlich ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung. Es besteht kein Rederecht und kein Stimmrecht.
- (7) Beitreten können sie durch einen schriftlichen Antrag (Textform genügt). Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands (Textform genügt).
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss. Der/die Austretende muss die schriftliche Austrittserklärung (Textform genügt) dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten Vereinsmitglied übermitteln.

PASSIVE MITGLIEDER

- (9) Bewegungskünstler:innen können dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Beitreten können sie durch einen schriftlichen Antrag (Textform genügt). Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands (Textform genügt). Als Bewegungskünstler*innen werden alle natürlichen und juristischen Personen angesehen, die sich mit dem Medium der Bewegung auseinandersetzen.
- (10) Passive Mitglieder haben ein Rederecht bei Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht.
- (11) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird in der gesonderten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (12) Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des Tanzstudios im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Vorstand und die Mitarbeiter*innen von INTER-ACTIONS nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung genehmigten, öffentlich einsehbaren Prioritätenliste.
- (13) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens zum 15. eines jeden Monats, durch Tod oder durch Ausschluss. Der/die Austretende muss die schriftliche Austrittserklärung (Textform genügt) dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten Vereinsmitglied übermitteln.

TEMPORÄRE MITGLIEDSCHAFT

(14) Bewegungskünstler:innen (i.S.v. Abs. 9) können dem Verein als temporäre Mitglieder beitreten. Beitreten können sie durch einen schriftlichen Antrag (Textform genügt). Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands (Textform genügt). Durch die temporäre Mitgliedschaft soll dem betreffenden Mitglied ermöglicht werden, für einen begrenzten Zeitraum die Ziele des Vereins zu fördern und an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Die temporäre Mitgliedschaft richtet sich damit insbesondere an Bewegungskünstler*innen, die sich nur vorübergehend in Heidelberg aufhalten.

(15) aus der Mitgliedschaft ergibt sich ausschließlich ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung. Kein Rederecht und kein Stimmrecht.

(16) Die Höhe des Beitrags wird in der gesonderten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(17) Die temporäre Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des Tanzstudios im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Vorstand und die Mitarbeiter*innen von INTER-ACTIONS nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung genehmigten, öffentlich einsehbaren Prioritätenliste.

(18) Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf eines Kalendermonats, durch Tod oder durch Ausschluss. Der/die Austretende muss die schriftliche Austrittserklärung (Textform genügt) dem Vorstand oder einem anderen vertretungsberechtigten Vereinsmitglied übergeben.

gültig für alle Mitglieder

(19) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands und ist mit der schriftlichen Bekanntgabe (Textform genügt) durch den Vorstand sofort gültig. Sollte das Mitglied den Ausschluss anfechten, so ruhen bis zum Ende des Verfahrens die Mitgliedsrechte.

(20) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist.

(21) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE & MITTEL DES VEREINS

(1) Der Mitgliedsbeitrag von fördernden und passiven und temporären Mitgliedern wird in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Inter-Actions erwartet die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch:

- Spenden und sonstige Zuwendungen

- Sponsoring

- Fördergelder von Kulturstiftungen, kommunalen Mitteln des Landes Baden-Württemberg und des Bundes.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand führt den Verein im Sinne § 26 BGB in allen Aufgabenbereichen.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorstand, ein 2. Vorstand kann zusätzlich einberufen werden.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Diese kann Mitglied des Vorstandes oder des Vereins sein oder als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Im Rahmen der Bestellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB erstreckt sich die Vertretungsmacht der Geschäftsführung auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Aufgabenkreis mit sich bringt.

(5) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder entscheidet.

(6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(7) Den Mitgliedern des Vorstandes kann in Berücksichtigung des Vereinsvermögens für ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(8) Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages ist der Vorstand. Bei der Höhe der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten.

(9) Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften dem Verein oder Mitgliedern des Vereins für eine in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung wird im Namen des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen verschickt (Textform genügt).; zusätzlich erfolgt die Einladung öffentlich einsehbar auf der Internetseite von INTER-ACTIONS (www.inter-actions.de). Eine Einladung per E-Mail ist möglich, alle Einladungen werden an die zuletzt bekannte E-Mailadresse der Mitglieder verschickt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann festlegen, dass die Mitgliederversammlung rein virtuell (z.B. mittels Videokonferenz) durchgeführt wird; in diesem Fall hat er in der Einladung darauf hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 49% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- die rechtliche Vertretung zu regeln,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
- über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 4 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder entscheidet. Die Abstimmung kann auch per Email oder durch Teilnahme an einer Online Konferenz durchgeführt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstand ernannten Person geleitet, der*die als Versammlungsleiter*in fungiert.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

(8) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder notwendig, zur Vereinsauflösung neun Zehntel.

(9) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandung des Registergerichts Heidelberg bzw. Finanzamtes Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann; dasselbe gilt für rein redaktionelle Änderungen.

§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

(1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.11.22 in Heidelberg beschlossen. Am 22.02.2023 wurde die Satzung durch den Vorstand in die vorliegende Fassung geändert.

(2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen ist.

Stand: Heidelberg, den 22. Februar 2023